



---

## Merkblatt zur Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) auf Abruf und Umgang mit Versicherungsbestätigungen im Rahmen der Übergangslösung

**HOCHTAUNUSKREIS**

**Der Landrat**

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

**Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde**

Ab dem **1. März 2008** bekommt die Versicherungskarte aus Papier, auch Doppelkarte genannt, digitale Konkurrenz. Anlass für die Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigung ist die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die am 1. März 2007 in Kraft getreten ist. Die neue Verordnung schreibt vor, den Daten- und Informationsaustausch zwischen Versicherern, Kraftfahrt-Bundesamt und den regionalen Zulassungsbehörden vollständig elektronisch abzuwickeln.

### **Übergangslösung bis zum 31.Dezember 2008**

In dieser Übergangsphase werden die Versicherer die Versicherungsbestätigungsnummer (VB-Nummer) in die bisherige Versicherungsbestätigungskarte eindringen. Auf diese Weise bleibt die Papierform weiter gültig. Akzeptiert die Zulassungsbehörde elektronische Versicherungsbestätigungen, dient die Papierform nur als "Merkzettel" für die VB-Nummer. Arbeitet die Zulassungsbehörde noch traditionell, wird das Fahrzeug mithilfe der Papierform zugelassen. Bis zum **31. März 2008** darf in der Versicherungsbestätigungskarte sowohl Kartenummer oder Versicherungsscheinnummer oder die VB – Nummer eingetragen sein, danach nur noch die VB – Nummer.

### **Wird die Versicherungsbestätigung bei der Zulassung des Fahrzeuges von der Zulassungsbehörde abgelehnt, weil der Versicherer keine Fahrzeugdaten eingetragen hat?**

Nein, sind die Felder nicht gefüllt, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für das Fahrzeug, welches vom Kunden im Zulassungsantrag der Zulassungsbehörde beschrieben wird. Nur wenn der Versicherer diese Felder gefüllt hat, ist die Zulassungsbehörde an diese Angaben gebunden.

### **Wird die Versicherungsbestätigung von der Zulassungsbehörde abgelehnt, weil das Feld „abweichender Halter“ leer ist?**

Nein, der Versicherer kann festlegen, ob ein abweichender Halter ausgeschlossen werden soll (entspricht „xxx“ im Vordruck, oder ob ein abweichender Halter zugelassen werden soll. Dieser kann, muss jedoch nicht namentlich bestimmt werden (entspricht leerem Feld im Vordruck). Hiermit möglicherweise verbundene Risiken trägt ausschließlich der Versicherer.

### **Wird die Versicherungsbestätigung von der Zulassungsbehörde abgelehnt, weil zur VB - Nummer nicht zusätzlich auch eine Versicherungsscheinnummer angegeben worden ist ?**

Nein, zukünftig arbeiten die Versicherer ausschließlich mit der VB – Nummer.

### **Verfahren ab dem 01.09.2008**

#### **Wie funktioniert das neue Verfahren?**

Der Versicherer händigt dem Kunden keine Papier-Versicherungsbestätigung mehr aus, sondern stellt für ihn eine elektronische Versicherungsbestätigung in einer zentralen Datenbank bereit. Die Zulassungsbehörden haben Zugriff auf diese Datenbank und können die elektronische Versicherungsbestätigung von dort abrufen. Damit die elektronische Versicherungsbestätigung und der Kunde zu einander finden, erhält der Kunde vom Versicherer eine VB-Nummer. Sie dient dazu, die in der Datenbank für den Kunden hinterlegte elektronische Versicherungsbestätigung für die Zulassungsbehörde sichtbar zu machen. Bei der Anmeldung seines Fahrzeugs muss der Kunde keine Versicherungsbestätigung mehr vorzeigen, sondern nur noch seine VB-Nummer nennen. Der Zulassungsstellenmitarbeiter überprüft dann mit ihrer Hilfe online, ob für den Kunden eine gültige Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde. Ist dies der Fall, kann das Fahrzeug zugelassen werden.

Die VB-Nummer wird eine siebenstellige Zahlen- und Buchstabenkombination wie etwa „H7FX5A3“ sein, die bei der Fahrzeuganmeldung vorgelegt wird. Über diese VB-Nummer können die Mitarbeiter in der Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten direkt einsehen, statt sie wie bislang aufnehmen zu müssen

#### **Wie kommt der Kunde an eine VB-Nummer ?**

Um an die neue VB-Nummer zu kommen, genügt ein Anruf beim Versicherungsberater: Der schickt die Nummer per SMS auf das Handy, per E-Mail oder Post nach Hause, übermittelt sie gleich direkt am Telefon oder bringt die Nummer persönlich vorbei.

#### **Ab wann wird die alte Versicherungsbestätigung, die so genannte Doppelkarte aus Papier, ungültig und wann wird auf die elektronische Versicherungsbestätigung umgestellt?**

Die Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises wird ab dem 1. September 2008 elektronische Versicherungsbestätigungen abrufen können.

#### **Ein Fahrzeughalter möchte ein Fahrzeug neu anmelden oder ummelden. Welchen Versicherungsnachweis muss er bei der Zulassungsbehörde vorlegen?**

Er benötigt einen Nachweis über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung. Ab dem 1. März 2008 kann er von seinem Versicherungsberater eine elektronische Versicherungsbestätigung in Form einer VB-Nummer anfordern.

Die Mitarbeiter der Zulassungsbehörde können mit Hilfe der VB-Nummer (**Hochtaunuskreis ab 1. September 2008**) prüfen, ob für Sie eine gültige elektronische Versicherungsbestätigung in der zentralen Datenbank der Versicherer hinterlegt ist. Zudem benötigt der Fahrzeughalter die üblichen Zulassungsunterlagen.

#### **Der Fahrzeughalter hat sein Fahrzeug angemeldet und kann die VB-Nummer nicht mehr finden?**

Wenn er sein Fahrzeug mit Hilfe der VB-Nummer zugelassen hat, benötigt er die Nummer nicht mehr. Sie ist dann verbraucht wie eine benutzte Fahrkarte. Ab der Zulassung dient ihm das zugeteilte Kfz-Kennzeichen als Versicherungsnachweis in den 27 Mitgliedsländern Europas.

#### **Muss ein bereits zugelassenes Fahrzeug erneut mit der neuen VB-Nummer angemeldet werden?**

Nein. Es ändert sich nichts.

#### **Wenn ein Fahrzeug abgemeldet werden soll, wird dann eine VB-Nummer benötigt?**

Nein. Bei der Abmeldung eines Fahrzeuges wird kein Nachweis über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt.

#### **Welche Unterlagen bekommt der Fahrzeughalter als Nachweis einer gültigen Kfz-Versicherung zusätzlich zur neuen VB-Nummer von seiner Versicherung?**

Hier ändert sich nichts. Auch die bisherige Papier-Versicherungsbestätigung war kein Vertragsdokument, sondern ein gesetzlich vorgeschriebene Nachweisformular für die Zulassungsbehörde. Die Vertragsunterlagen werden in gewohnter Form vom Versicherer erstellt.

#### **Kann der Fahrzeughalter sein Fahrzeug auch weiterhin persönlich anmelden? Zum Beispiel wenn er sich nicht mit dem Internet auskennt oder keinen Zugang hat.**

Die elektronische Versicherungsbestätigung darf nicht mit dem – noch nicht verwirklichten Projekt - einer Internetzulassung verwechselt werden. Die Frage, ob er oder eine von ihm bevollmächtigte Person (z. B. ein Autohaus) in der Zulassungsbehörde erscheinen muss, hat grundsätzlich nichts mit der elektronischen Versicherungsbestätigung zu tun. Dies hängt allein davon ab, ob seine persönliche Anwesenheit (z.B. bei der Erstzulassung) zulassungsrechtlich erforderlich ist.

Seine VB-Nummer erhält er weiterhin von seinem Versicherungsberater direkt persönlich, per SMS oder per E-Mail oder auf dem Postweg. Er ist somit nicht auf das Internet oder auf das Mobiltelefon angewiesen.